

99018023001000

# Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

## Erteilung

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012034/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018023001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Approbation als Kinder- und Jugendlichentherapeut beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Approbation, Psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G LPA Gesundheitsberufe
Handlungsgrundlage	§ 2 Absatz 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) [ <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/_2.html</a> ]( <a href="http://https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/_2.html">http://https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/_2.html</a> )
Teaser	Wenn Sie in Deutschland den Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ohne Einschränkungen ausüben wollen, benötigen Sie eine staatliche Zulassung, die Approbation.
Volltext	<p>Nach Ihrer erfolgreichen Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie kann Ihnen die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut erteilt werden, sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Mit Erteilung der Approbation sind Sie berechtigt, den Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben.</p> <p>Die Approbation wird unbefristet erteilt und ist für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gültig.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identitätsnachweis</li> <li>• Geburtsurkunde oder ein aktueller Auszug aus dem Familienbuch der Eltern</li> <li>• ggf. Heiratsurkunde/eingetragene Lebenspartnerschaft (Nachweis bei Namensänderung)</li> <li>• tabellarischer Lebenslauf</li> <li>• Bundeszentralregisterauszug, der nicht früher als</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf (Belegart O)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeugnis über staatliche Prüfung für Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten</li> <li>• Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist</li> <li>• Ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut wird auf Antrag erteilt, wenn Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die Staatliche Prüfung bestanden haben,</li> <li>• sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich Ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt</li> <li>• nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind,</li> <li>• über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.</li> </ul>
Kosten	EUR 136,00 - EUR 270,00 zuzüglich. Ausgaben
Verfahrensablauf	<p>Die Approbation können Sie bei der zuständigen Landesbehörde beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie reichen den Antrag auf Approbation inkl. aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein</li> <li>• Die zuständige Approbationsbehörde prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie, ob damit die gesetzlichen Voraussetzungen hinreichend nachgewiesen werden können. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlende oder nicht ausreichend erbrachte Nachweise werden von der zuständigen Approbationsbehörde ggf. nachgefordert.</li> <li>• Die zuständige Approbationsbehörde prüft die Approbationsvoraussetzungen.</li> </ul> </li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach positivem Abschluss der Prüfung wird Ihnen eine Approbationsurkunde entweder gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt oder mit Zustellungsurkunde zugestellt.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	1 - 2 Wochen, wenn alle Unterlagen vorliegen.
Frist	Sie müssen bei der Antragsstellung keine gesetzlichen Fristen beachten.
weiterführende Informationen	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/_2.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/_2.html</a> <a href="https://www.hamburg.de/bgv/downloads/124072/downloads-psychotherapie/">https://www.hamburg.de/bgv/downloads/124072/downloads-psychotherapie/</a> <a href="https://www.hamburg.de/bgv/downloads/124072/downloads-psychotherapie/">https://www.hamburg.de/bgv/downloads/124072/downloads-psychotherapie/</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Stelle erhoben werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>Approbation als Kinder und Jugendlichenpsychotherapeut Erteilung <ul style="list-style-type: none"> <li>Um in Deutschland als Kinder und Jugendlichenpsychotherapeut arbeiten zu können, wird eine gesonderte Berufsberechtigung, die Approbation benötigt <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Approbation wird auf Antrag erteilt</li> <li>Voraussetzung für die Beantragung im Verfahren zur Regelapprobation ist Ausbildung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung ist zunächst die Gleichwertigkeit festzustellen.</li> <li>Zuständige Stelle: zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung abgelegt hat</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	

**Modul**

**Sachverhalt**

Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg  
(Currently this link is only available in german)